

**Satzung der Gemeinde Neddemin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung
der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes
„Untere Tollense/Mittlere Peene“**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neddemin vom 27.02.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Neddemin ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“, der entsprechend § 63 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) in der derzeit gültigen Fassung die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft der Gemeinde auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (2) Die Gemeinde hat dem Verband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 4 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke oder Teilen von grundsteuerpflichtigen Grundstücken im Gebiet der Gemeinde. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Flurstück. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind dem Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach dem Verbandsbeitrag des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt.
Es gilt folgende Berechnungsgrundlage:
 - a) Jedes Flurstück mit der Nutzungsart „Gebäude- und Freiflächen“ sowie „Gärten“ (BAL-Flächen) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² wird mit einer Mindestgebühr von 3,50 € berechnet.
 - b) Für jeden weiteren angefangenen Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² steigt, sowie alle Flurstücke mit der Nutzungsart, die nicht unter die vorher genannten Flurstücke fallen, das sind z.B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung (ALG-Flächen), werden mit einem Quadratmeterpreis von 0,001826029 € berechnet.Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres, für das gesamte Jahr. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.

Kleinbeträge bis zu 50,00 € sind am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.

Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert hat oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3, des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € (fünftausend) geahndet werden.

§ 7 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neddemin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ vom 25.11.2016 außer Kraft.

Neddemin, den 28.02.2020


T. Beckmann
Bürgermeister



Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsfrist.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, öffentlich bekannt zu machen.

Anlage zur Satzung der Gemeinde Neddemin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Untere Tollense/Mittlere Peene“

Gebührenkalkulation zu § 3 Absatz 2 dieser Satzung

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten der Gemarkungen der Gemeinde Neddemin.

2. Ausgangsdaten der Kalkulation

Grundlage:	Beitragsbescheid vom 06.03.2019
- Gesamtbeitrag:	19.739,55 €
- bereinigter Umlage-Beitrag als Kalkulationsgrundlage:	22.597,27 €
- Gesamtfläche:	12.535.443 m ²
- Fläche dingliche Mitglieder:	420.061 m ²
- tatsächliche Umlagefläche als Kalkulationsgrundlage:	12.115.382 m²

3. Ausgleich von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen

Kalkulationszeitraum: 4 Jahre (ab Haushaltsjahr 2016)

Haushaltsjahr	Einnahmen					Ausgaben	Differenz
	geplante Einnahmen	Einzahlungen (Stand 31.12. des jeweiligen Jahres)	Kassenüberschuss o. -rest	Verwaltungsgebühren	bereinigte Einnahme	Gesamtbeitrag der Gemeinde an WBV	Einnahmen-Ausgaben (-) Unterdeckung (+) Überdeckung
2016	18.065,04 €	5.572,35 €	-12.492,69 €	671,44 €	17.393,60 €	18.013,17 €	-619,57 €
2017	18.533,16 €	30.969,03 €	12.435,87 €	687,28 €	17.845,88 €	18.015,11 €	-169,23 €
2018	18.520,27 €	18.471,26 €	-49,01 €	685,52 €	17.834,75 €	18.017,82 €	-183,07 €
2019	18.538,34 €	18.634,71 €	96,37 €	684,64 €	17.853,70 €	19.739,55 €	-1.885,85 €
Ergebnis:							-2.857,72 €

Gesamtbeitrag für das Jahr 2020:	19.739,55 €	(= lt. Beitragsbescheid v. 06.03.2019)
+ Betrag der Kostenunterdeckung:	2.857,72 €	
<u>Umlagebetrag im Jahr 2020:</u>	22.597,27 €	(= bereinigter Umlage-Beitrag f. 2020)

4. Umlage des Gesamtbeitrages (bereinigter Umlage-Beitrag)

Die Refinanzierung des Gesamtbeitrages erfolgt durch Umlegung auf die tatsächliche Umlagefläche der Gemeinde.

Dabei werden alle Flurstücke im Sinne dieser Satzung mit der Nutzungsart „Gebäude- u. Freiflächen“ sowie „Gärten“ (in der Gemeinde sind das 228* Flurstücke) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² mit einer Mindestgebühr von 3,50 € berechnet:

$$228 \text{ Flurstücke} \times 3,50 \text{ €} = 798,00 \text{ €}$$

Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² steigt, sowie alle Flurstücke die nicht unter die o.g. Nutzungsarten fallen (das sind z.B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung), werden mit einem Quadratmeterpreis berechnet.

Der Quadratmeterpreis errechnet sich wie folgt:

1.)	22.597,27 €	(bereinigter Umlage-Beitrag)
-	798,00 €	(Summe aus Mindestgebührenberechnung)
=	<u>21.799,27 €</u>	(Restlicher Umlagebetrag)
2.)	12.115.382 m ²	(tatsächliche Umlagefläche)
-	177.310 m ² *	(Fläche, die mit der Mindestgebühr bereits berechnet wurde)
=	<u>11.938.072 m²</u>	(Restliche Umlagefläche)

Quadratmeterpreis:

	21.799,27 €	(Restlicher Umlagebeitrag aus 1.)
:	11.938.072 m ²	(Restliche Umlagefläche aus 2.)
=	<u><u>0,001826029 €/m²</u></u>	

* Eine detaillierte Auflistung der Flurstücke liegt im Amt Neverin, FB Bau und Ordnung, Dorfstraße 36, 17039 Neverin vor.